## Hinweise zum Vertrag über die Anmietung der städtischen Grillhütten

Sehr geehrte Mieterin, sehr geehrter Mieter,

die Grillhütten werden für private Grillfeiern vermietet (max. 65 Teilnehmer).

Die städtischen Grillhütten liegen in in der Nähe der Wohnbebauung und in Gebieten mit einer z.T. sehr artenreichen Tierwelt. Bitte bedenken Sie bei allem Spaß an der Freud´, dass Menschen und Natur durch übermäßigen Lärm empfindlich beeinträchtigt werden können.

Die Stadtverwaltung weist daher darauf hin, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke Ihrer Aktivitäten auf ein angemessenes Maß zu reduzieren ist.

Bitte nehmen Sie auch in Ihrem eigenen Interesse die gebotene Rücksicht auf die Anwohner und die Umwelt. Leider muß aus gegebenem Anlaß außerdem darauf hingewiesen werden, dass evtl. eingehende Beschwerden wegen nächtlicher Ruhestörung zur Folge haben, dass ein/e Mieter/in von der zukünftigen Nutzung der städtischen Grillhütten ausgeschlossen werden kann.

Zu Ihrer Kenntnisnahme hier ein Auszug aus dem Landesimmissionsschutzgesetz:

## § 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

## § 10 Benutzung von Tongeräten

- (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf Anlagen, Verkehrsräumen....., die der allgemeinen Benutzung dienen, ..... ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden. Eine ordnungsbehördliche Genehmigung ist erforderlich.

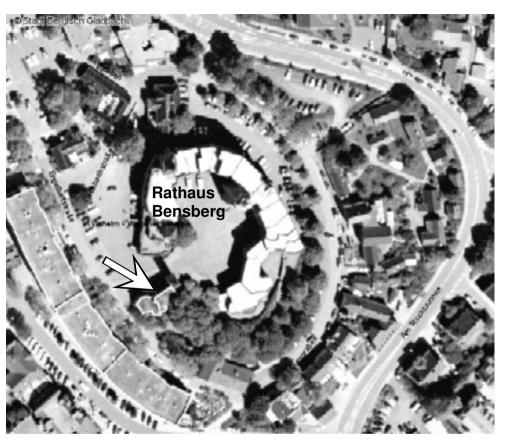
## § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

.....

- d) entgegen § 9 Abs. 1 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- e) entgegen § 10 Abs. 1 Geräte in einer solchen Lautstärke betreibt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden, .....
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Geräte ..... in einer Weise gebraucht, dass andere hierdurch belästigt werden können, .....
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Hier finden Sie uns:



Liebe/r Mieter/in der Grillhütte Saaler Mühle,

im Saaler Mühlenweiher befinden sich Vogelschutzinseln. Bitte beachten Sie, dass Bootfahren und Schwimmen dort deswegen grundsätzlich **nicht** gestattet werden können!